



Hauptamt
07.01.2019
Az.: I/131.01/gr

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		
und	Hauptamtsleiter Maag		
und	Kämmerin Laib		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	14.01.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) hier: Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:



Zollernalbkreis

**Satzung
zur
Änderung der Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Winterlingen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 15. Mai 2018, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. In Anlage 1 wird der Betrag „13,83 Euro“ geändert in „16,46 Euro“.
2. In Anlage 1 wird der Betrag „16,46 Euro“ geändert in „18,46 Euro“.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Michael Maier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Griener

Kosten/€	Einsatzentschädigung 2019 ff. ca. +800,- €/Jahr Einsatzentschädigung 2021 ff. ca. +1.400,- €/Jahr		
Produkt	12600000	Sachkonto 42910005	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	8.000,- €	davon für o.g. Maßnahme	8.000,- €
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) hier: Satzungsänderung

A Problem:

Im Vorfeld hat der Gemeinderat beschlossen die Einsatzentschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf 12,00 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2021 auf 14,00 Euro je Stunde zu erhöhen.

B Lösung:

Die Erhöhung der Einsatzentschädigung hat zur Folge, dass die in der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung veranschlagten Personalkosten neu zu kalkulieren sind und die Satzung demzufolge zu ändern ist.

	2015	2016	2017	Durchschnitt
Kosten für Aus- und Fortbildung	9.245,06 €	4.036,68 €	5.485,58 €	6.255,77 €
Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung	12.380,50 €	10.986,90 €	17.001,56 €	13.456,32 €
Kosten für weitere persönliche Ausrüstung	10.003,50 €	11.558,00 €	9.301,72 €	10.287,74 €
Erwerb von Meldeempfängern	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00
Kosten für ärztliche Untersuchungen inkl. G25 und G26 (Durchschnitt 2014-2016) Ermittelt gem Atemschutzliste FFW = 62 Mann a` durchschnittlich 100,- €) (Untersuchungsturnus 3 Jahre)				620,00
Aufwendungen für die Unfallkasse und Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband sowie Versicherungsbeiträge für die Einsatzabteilungen	5.924,18 €	5.276,40 €	4.546,13 €	5.248,90 €
Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrkommandanten und Stv. Ermittelt gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde	1.600,- €	1.600,- €	1.600,- €	1.600,- €
Gesamt				37.468,73 €
./ 8400 Stunden (80 Std. je Feuerwehrangehörigem) (Durchschnitt 2015-2018 = 105 Aktive Angehörige x 80 Einsatzstunden = 8400 Stunden)				4,46 €
=				
zzgl. 12,- € Entschädigung				16,46 €
bzw. zzgl. 14,- € Entschädigung				18,46 €

Daraus ergibt sich ein Stundensatz für einen Feuerwehrangehörigen von 16,46 Euro, bzw. ab 01.01.2021 von 18,46 €.

C Kosten:

Die Erhöhung der Entschädigung belastet die Gemeindekasse in einem durchschnittlichen Einsatzjahr näherungsweise mit zirka 1.600,- Euro (2019/2020) bzw. 2.800,- Euro ab 2021. Da etwa gut die Hälfte die Einsätze gegenüber Dritten abrechenbar sind, verbleiben de facto Mehrkosten von etwa 800,- Euro bzw. 1.400,- Euro.

D Vorschlag:

An den Gemeinderat ergeht deshalb der Beschlussantrag, die nachfolgende Änderungssatzung zu beschließen.



Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 15. Mai 2018, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

3. In Anlage 1 wird der Betrag „13,83 Euro“ geändert in „16,46 Euro“.
4. In Anlage 1 wird der Betrag „16,46 Euro“ geändert in „18,46 Euro“.

Artikel 2 Inkrafttreten

3. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Michael Maier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.